

Gartenordnung für Schrebergärten

Allgemeines

Das von der Ortsgemeinde Haag an die Schrebergarten-Benutzer verpachtete Areal dient zur Anpflanzung von Gemüse, Beeren und Blumen und darf nicht zweckentfremdet werden. (z.B. als Autoparkplatz etc.)

Die Dauerbenützung eines Gartenhauses als feste Wohnung ist nicht gestattet.

Die Parzellen sind mit Markpfählen begrenzt, die weder versetzt noch entfernt werden dürfen.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Verwaltungsrates ist es nicht gestattet, Gartenparzellen oder auch nur Teile davon an Drittpersonen abzutreten.

Die Schrebergärten sind für Einwohner des Dorfes Haag bestimmt. Bei einem allfälligen Wegzug innerhalb der Gemeinde Sennwald kann der Garten beibehalten werden. Bei Wegzug aus der Gemeinde ist der Schrebergarten fristgerecht zu kündigen.

Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde im Areal an die Leine zu halten.

Für die Benützung der Gärten wird eine jährliche Gebühr gem. sep. Vereinbarung in Rechnung gestellt. Wird dieser Betrag nicht fristgerecht bezahlt, kann der Verwaltungsrat den Garten kündigen.

Einfriedung / Lebhag (Thujen, Buchen-Hag usw.)

Eine Einzäunung der einzelnen Gartenparzellen ist nur der Strasse entlang gestattet.

Bepflanzung

Der einzelne Garten ist so zu bepflanzen, dass er jederzeit einen guten und gepflegten Eindruck macht.

Auf den Nachbarn ist genügend Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere ist es nicht erlaubt, hochwachsende, ausdauernde Pflanzen irgendwelcher Art (z.B. Himbeeren, Johannisbeeren usw.) näher als 1 Meter an das angrenzende Nachbargrundstück bzw.-schrebergarten zu pflanzen oder dahin wachsen zu lassen, damit dem Nachbargrundstück weder das Sonnenlicht entzogen noch sonst ein Nachteil zugeführt wird.

Es dürfen nur kleinkronige Bäume gepflanzt werden, soweit diese die Höhe von 2 Meter nicht überschreiten und mindestens 2 Meter vom Nachbargrundstück bzw.-schrebergarten entfernt sind.

Halten von Tieren

Das Halten von Tieren sowie das Aufstellen von Ställen, bedarf der Bewilligung des Verwaltungsrates.

Abfälle

Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit kompostiert werden.

Die Kompostanlagen sind so zu gestalten, dass sie einen sauberen Eindruck machen und den Nachbarn nicht stören.

Abfälle, die nicht kompostiert werden können, müssen vom Garten-Benutzer fachgerecht entsorgt werden.

Plastikfolien müssen im Spätherbst entfernt werden.

Ruhe

Das Schrebergarten-Areal dient der Erholung vom täglichen Stress im Berufsleben.

Unnötiger Lärm soll vermieden werden.

Jede Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Gestank ist zu unterlassen.

Radios, Tonbandgeräte, Bluetooth-Boxen etc. sind so einzustellen, dass sie den Nachbarn nicht stören.

Stromgeneratoren sind nur für Reparaturen und Bauarbeiten zugelassen.

Allgemeine Gartenarbeiten sind an Sonn- und Feiertagen verboten.

Bauliche Bestimmungen

Die Genehmigung der baulichen Bestimmungen zur Erstellung oder Veränderung eines Schrebergartens, sind durch die politische Gemeinde Sennwald im April 2005 erstellt worden. (siehe S. 3 und 4)

Diverses

Der Verwaltungsrat lehnt jegliche Haftung für Schäden an sämtlichen Gebäuden ab.

Den Anordnungen des Verwaltungsrates ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Einhalten dieser Vorschriften wird vom Verwaltungsrat überprüft.

Der Ortsverwaltungsrat Haag

Der Präsident Die Aktuarin

Bruno Hofmänner Cornelia Rietzler

BESTIMMUNGEN ZUR ERSTELLUNG EINES SCHREBERGARTENHAUSES SOWIE
BEI ALLEN BAULICHEN VERÄNDERUNGEN

1. Für die Neu-Erstellung eines Gartenhauses auf Ortsgemeindegut bedarf es einer schriftlichen Bewilligung des Ortsverwaltungsrates. Es sind hierfür ein Gesuchsschreiben mit genauen Plänen oder Skizzen mit verbindlichen Massangaben vor Erstellung des Gebäudes einzureichen. Für jede Veränderung gegenüber dem genehmigten Objekt ist eine neue Bewilligung einzuholen.
Jede erteilte Bewilligung der Ortsgemeinde Haag wird zur Kenntnisnahme an die Politische Gemeinde Sennwald weitergeleitet.
2. Bei bereits bestehenden Gartenhäusern, für welche ein Ersatzbau vorgesehen ist, gelten ebenfalls die Bestimmungen gem. Ziff. 1 – 18.
3. Bei allen Umbauten, Renovationen und baulichen Veränderungen an den bestehenden Gartenhäusern ist dem Verwaltungsrat vor Beginn schriftlich ein Gesuch einzureichen.
4. Die Baute muss auf Sockeln erstellt werden und darf folgende Masse unter keinen Umständen überschreiten:


a)	Gebäudegrundfläche	max. 10 m ²
b)	Giebelhöhe	max. 3 m
c)	Vordächer auf 4 Seiten	max. 50 cm
d)	Pergola/Sitzplatz/Lauben/ Anbauten gedeckt	max. 4 m ²
5. Betonierte oder fest gemauerte Unterkellerungen sind verboten.
6. Das Errichten von Anbauten, Lauben, Pergolen, Sitzplätzen usw., die zusammen mit der Gebäudegrundfläche des Gartenhauses mehr als 14 m² Boden beanspruchen, ist verboten.
7. Das Vordach darf nur innerhalb der 14 m² Gebäudegrundfläche abgestützt werden.
8. Die Abstände der Bauten müssen mindestens 3 m von der Strasse und 2 m zum angrenzenden Nachbargrundstück bzw. –schrebergarten betragen.
9. Zur Bedachung dürfen nur Eternit oder Ziegel verwendet werden.
10. Die Aussenwände müssen aus Holz erstellt werden.
11. Das Gartenhaus hat ein ordentliches Aussehen aufzuweisen und ist stets in gutem Zustand zu halten.
12. Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und erlischt:
 - a) wenn die Baute nicht den vorerwähnten Bauvorschriften entspricht oder
 - b) mit der Pachtauflösung des Grundstückes

13. Die Fertigstellung der Baute sowie die gem. Ziff. 3 ausgeführten Änderungen sind nach Beendigung dem Verwaltungsrat zu melden, welcher eine Kontrolle über die Einhaltung der erlassenen Vorschriften durchführt.
14. Gartenhäuser, Lauben und Pergolen, welche nicht den Vorschriften entsprechen, werden nicht toleriert. Diese Objekte sind innert einer vom Ortsverwaltungsrat anzusetzenden Frist abzuändern oder zu entfernen. Die entstandenen Kosten trägt der Pächter.
15. Bei Aufgabe des Pachtverhältnisses sind die Bauten, sofern nichts anderes vereinbart wird, wieder abzurechnen und das Land in guten Zustand zu stellen, sodass es ungehindert neu verpachtet werden kann. Die entstehenden Kosten hat der Pächter zu übernehmen. Entschädigungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.
16. Die Ortsgemeinde Haag erstellt im Frühjahr 2005 einen Pumpbrunnen angrenzend an den Schrebergarten Nr. 15, welcher von allen Schrebergarten-Pächtern benützt werden kann. Weitere Brunnen auf den einzelnen Schrebergarten-Parzellen sind nicht zugelassen.
17. Bei einem Einbau einer Feuerstelle im Gartenhaus ist eine feuerpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Das Gesuch ist dem Ortsverwaltungsrat einzureichen, welcher dieses an das Bauamt Sennwald weiterleitet.
18. Bei der Erstellung eines freistehenden Garten-Cheminees ist zu beachten, dass
 - ein Mindestabstand von 3,5 m von allen umliegenden Gebäuden eingehalten ist
 - das Cheminee mit einem Kaminhut versehen ist
 - der Ortsverwaltungsrat schriftlich über das Vorhaben orientiert wird

Genehmigung der Bestimmungen zur Erstellung eines Schrebergartenhauses sowie bei allen baulichen Veränderungen durch die Politische Gemeinde Sennwald am 04.04.2005.

Diese Gartenordnung inkl. Bestimmungen zur Erstellung eines Schrebergartenhauses sowie bei allen baulichen Veränderungen ist an der Sitzung vom 10.02.2005 vom Verwaltungsrat genehmigt worden und tritt per 04.04.2005 in Kraft.

DER ORTSVERWALTUNGSRAT HAAG
Der Präsident



Egli Fritz

Die Aktuarin



Egli Andrea